Amtliche Abkürzung:	BevStatG	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	20.04.2013		
Gültig ab:	01.01.2014		
Dokumenttyp:	Gesetz	**Fundstelle:**	BGBl I 2013, 826
		FNA:	FNA 29-39, GESTA B065

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes Bevölkerungsstatistikgesetz

Zum 29.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.7.2023 I Nr. 190

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2014 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 7 S 1	Inkraftsetzung	BevStatG 2013	1.1.2014		
§ 7 S 2	Aufhebung	BevStatG	1.1.2014		

§ 1 Zweck der Erhebung

Folgende Bundesstatistiken werden geführt, um die Zahl und die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie ihre Veränderungen und deren Ursachen festzustellen:

1. die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, untergliedert in die
   a) Statistik der Eheschließungen und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen,
   b) Geburtenstatistik,
   c) Sterbefallstatistik einschließlich Todesursachenstatistik,
2. die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen,
3. die Statistik der rechtskräftigen Aufhebungen von Lebenspartnerschaften,
4. die Wanderungsstatistik und
5. die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

Fußnoten

§ 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018
§ 1 Nr. 1 Buchst. b u. c: Früherer Buchst. b aufgeh., frühere Buchst. c u. d jetzt Buchst. b u. c gem. Art. 9 Nr. 1 Buchst. b u. c G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

(1) Die nach Landesrecht für die Führung der Personenstandsregister zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich die Daten zu Eheschließungen und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, lebend- und totgeborenen Kindern.

(1a) [1]Die Stellen nach Absatz 1 übermitteln spätestens am dritten Arbeitstag nach Eintrag in das Sterberegister die Daten zu Sterbefällen den statistischen Ämtern der Länder. [2]Diese übermitteln die Daten unverzüglich dem Statistischen Bundesamt für Zwecke der Darstellung aktueller Sterbefallzahlen, insbesondere zur Feststellung einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit. [3]Die Aufgabe der statistischen Ämter der Länder, die Sterbefallstatistik durchzuführen, bleibt unberührt.

(2) Bei Eheschließungen und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale
   a) Tag der Eheschließung und Standesamt, das die Eheschließung registriert hat,
   b) Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Tag der Geburt, bisheriger Familienstand und Zahl der gemeinsamen Kinder der Ehegatten,
2. als Hilfsmerkmale
   a) Registernummer,
   b) Monat und Jahr der Beurkundung,
   c) Anschrift der Eheleute.

(3) Bei lebend- und bei totgeborenen Kindern werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale
   a) Tag der Geburt und Standesamt, das die Geburt registriert hat,
   b) Geschlecht,
   c) Angabe darüber, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind,
   d) Tag, Ort und Staat der Geburt der Eltern sowie deren Staatsangehörigkeit und Wohnort,
   e) Einzel- oder Mehrlingsgeburt, bei Mehrlingsgeburten Anzahl der Geburten nach Geschlecht,
   f) Tag der Geburt des zuvor geborenen Kindes der Mutter, Angabe darüber, um das wievielte von der Mutter geborene Kind es sich handelt, Zahl der totgeborenen Kinder der Mutter,
   g) bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind: Tag der Eheschließung der Eltern, Angabe darüber, um das wievielte in der Ehe geborene Kind es sich handelt, Zahl der totgeborenen Kinder der Ehe,
   h) bei Lebendgeburten: zusätzlich Angabe darüber, ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat,
2. als Hilfsmerkmale
   a) Registernummer,
   b) Monat und Jahr der Beurkundung,
   c) bei Mehrlingsgeburten: Registernummer des jeweils zuvor geborenen Mehrlingskindes,
   d) Anschrift der Eltern.

(4) Bei Sterbefällen werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale

   a) Sterbetag und Standesamt, das den Sterbefall registriert hat,

   b) Tag, Ort und Staat der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Wohnort,

   c) bei Kindern, die innerhalb der ersten 24 Lebensstunden starben: zusätzlich Lebensdauer,

   d) Tag der Geburt und Geschlecht des hinterbliebenen Ehegatten oder des hinterbliebenen Lebenspartners oder der hinterbliebenen Lebenspartnerin,

   e) Sterbeort,

2. als Hilfsmerkmale

   a) Registernummer,

   b) Monat und Jahr der Beurkundung,

   c) Anschrift, unter der die verstorbene Person zuletzt gemeldet war,

   d) Anschrift des Sterbeortes.

(5) Bei der Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Ereignisses nach den Absätzen 2 bis 4 durch ein deutsches Standesamt ist als Erhebungsmerkmal zusätzlich anzugeben, dass das Ereignis im Ausland eingetreten ist; bei Sterbefällen ist darüber hinaus der Staat anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist.

(6) [1]Die nach Landesrecht für den Empfang des vertraulichen Teils der ärztlichen Bescheinigung über den Tod (Totenschein) zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich die mit der Registernummer des Sterbefalleintrags und dem zuständigen Standesamt gekennzeichneten Angaben zu den Todesursachen und den Umständen des Todes nach den Angaben auf dem Totenschein. [2]Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. [3]Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. [4]Die Registernummer des Sterbefalleintrags dient als Hilfsmerkmal.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 (früher Abs. 1 Satz 1): IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023; früherer Abs. 1 Satz 2 u. 3 aufgeh., früherer Abs. 1 Satz 1 jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023
§ 2 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023
§ 2 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 2.12.2014 I 1926 mWv 9.12.2014
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 2.12.2014 I 1926 mWv 9.12.2014
§ 2 Abs. 3: Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 9 Nr. 2 Buchst. c u. d G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e (früher Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e): IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. d G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b (früher Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b): IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. aa G v. 2.12.2014 I 1926 mWv 9.12.2014

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c (früher Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c): Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. bb G v. 2.12.2014 I 1926 mWv 9.12.2014
§ 2 Abs. 4: Früher Abs. 5 gem. Art. 9 Nr. 2 Buchst. e G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018
§ 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d (früher Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d): IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. e G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018
§ 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. aa G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 1.11.2023
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b (früher Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b): IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. d DBuchst. aa G v. 2.12.2014 I 1926 mWv 9.12.2014
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c (früher Abs. 5 Nr. 2 Buchst. c): Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. d DBuchst. bb G v. 2.12.2014 I 1926 mWv 9.12.2018; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. bb aaa G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 1.11.2023
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. bb bbb G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 1.11.2023
§ 2 Abs. 5: Früher Abs. 6 gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. f G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018
§ 2 Abs. 6: Früher Abs. 7 gem. Art. 9 Nr. 2 Buchst. g G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

§ 3 Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen und Statistik der rechtskräftigen Aufhebungen von Lebenspartnerschaften

Die für Ehesachen sowie für Lebenspartnerschaftssachen zuständigen Gerichte erster Instanz übermitteln den statistischen Ämtern der Länder nach Rechtskraft des Beschlusses mindestens monatlich folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen

   a) Angabe darüber, ob der Antrag nur von einem der Ehegatten, von beiden gemeinsam oder von einer Verwaltungsbehörde gestellt worden ist, Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin, Erklärung und Geschlecht des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin, Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,

   b) Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Ehegatten, Tag der Eheschließung oder im Falle einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,

   c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem oder in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt,

2. bei gerichtlichen Entscheidungen über Lebenspartnerschaftssachen

   a) Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,

   b) Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,

   c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem oder in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018; früherer Satz 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023

§ 4 Wanderungsstatistik

(1) [1]Erfolgt die Verlegung der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung

1. bei einem Einzug in eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung,

2. bei einem Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,

3. bei einem Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung

über Gemeindegrenzen hinweg, übermitteln die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen den statistischen Ämtern der Länder die Angaben zu den Merkmalen nach den Absätzen 2 und 3. [2]Die Übermittlung hat mindestens monatlich zu erfolgen.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. Tag des Einzugs in die neue alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder Tag des Auszugs aus der bisherigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung oder Tag des Wechsels des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
2. bisheriger und neuer Wohnort sowie Wohnungsstatus am bisherigen und neuen Wohnort,
3. Geschlecht, Tag der Geburt und Familienstand,
4. Staatsangehörigkeit, Ort der Geburt sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt,
5. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland: Tag des letzten Wegzugs vom Inland ins Ausland,
7. zusätzlich bei Abmeldung ins Ausland mit Angabe des Zielgebietes oder bei Abmeldung ohne Angabe des Zielgebietes: Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Tatsache der An- und Abmeldung von Amts wegen.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Bezeichnung der Meldebehörde,
2. Ordnungsmerkmal der Meldebehörde,
3. letzte frühere und derzeitige Anschrift,
4. bei einem Zuzug aus dem Inland: das Datum des Auszugs aus der bisherigen Wohnung,
5. bei einem Wegzug in das Ausland oder nach unbekannt: das Datum des Zuzugs in die Gemeinde.

(4) Sofern bei der Meldebehörde ein Rückmeldeverfahren aus den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Anlässen vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens.

Fußnoten

§ 4: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 2.12.2014 I 1926 mWv 9.12.2014
§ 4 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023
§ 4 Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 9.6.2021 I 1649 mWv 1.5.2022
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 9.6.2021 I 1649 mWv 1.5.2022

§ 5 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und Bevölkerungsvorausberechnungen

(1) [1]Der Bevölkerungsstand wird

1. nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik,
2. nach den Mitteilungen gemäß Absatz 2 zum Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie zu Ehescheidungen und Aufhebungen von Ehen und Lebenspartnerschaften sowie
3. nach den Mitteilungen gemäß Absatz 3 zur Änderung des Geschlechtseintrages fortgeschrieben.

[2]Grundlage für die Fortschreibung ist der jeweils letzte Zensus. [3]Die Fortschreibung erfolgt für die Bevölkerung insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Wohnort und Staatsangehörigkeit.

(2) Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich folgende Daten:

1. für die Ermittlung der Zahl der deutschen und der nichtdeutschen Bevölkerung beim Erwerb, soweit dieser nicht durch Geburt erworben wird, oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Erhebungsmerkmale

   a) Wohnort, Geschlecht, Tag sowie Ort und Staat der Geburt, Familienstand,

   b) Tag des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit,

   c) bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit: neu erworbene Staatsangehörigkeit,

   d) bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: bisherige Staatsangehörigkeit,

2. für die Ermittlung des Familienstandes bei Ehesachen und Lebenspartnerschaften als Erhebungsmerkmale

   a) Angabe darüber, ob es sich um eine Ehescheidung oder um die Aufhebung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft handelte und ob der Familienstand im Melderegister vorher als nicht bekannt erfasst war,

   b) Wohnort, Geschlecht, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit,

   c) Tag der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft,

3. als Hilfsmerkmale für die Nummern 1 und 2

   a) Bezeichnung der Meldebehörde,

   b) Ordnungsmerkmal der Meldebehörde,

   c) Anschrift.

(3) Die nach Landesrecht für die Führung der Personenstandsregister zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder für die Ermittlung der Zahl der Bevölkerung nach Geschlecht aus Anlass der Änderung des Geschlechtseintrages im Geburtenregister folgende Daten:

1. als Erhebungsmerkmale

   a) Land, in welchem der Wohnort liegt,

   b) Geschlechtseintrag vor und nach der Änderung,

   c) Tag der Änderung des Geschlechtseintrages und Standesamt, das die Änderung eingetragen hat,

2. als Hilfsmerkmal die Registernummer im Geburtenregister.

(4) [1]Das Statistische Bundesamt führt auf der Grundlage der Angaben zu den §§ 2 bis 5 Bevölkerungsvorausberechnungen durch. [2]Die Zuständigkeit der Länder, die Vorausberechnungen für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls durchzuführen, bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023
§ 5 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023 (bezeichnet als Abs. 2)
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 9 Nr. 4 G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018
§ 5 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 2.12.2014 I 1926 mWv 9.12.2014
§ 5 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 1.11.2023
§ 5 Abs. 4: Früher Abs. 3 jetzt Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 1.11.2023

§ 5a Übermittlung von Tabellen an oberste Bundes- und Landesbehörden

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 9.6.2021 I 1649 mWv 16.5.2021

§ 5b Übermittlung von Angaben an das Robert Koch-Institut; Fachspezifische Analysen und Mortalitätssurveillance; Veröffentlichungen

(1) [1]Für Zwecke der epidemiologischen Analysen einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit übermittelt das Statistische Bundesamt dem Robert Koch-Institut und den nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu jedem Sterbefall unverzüglich die nach § 2 Absatz 1a Satz 2 übermittelten Einzelangaben zu Geschlecht, Jahr und Monat der Geburt, Sterbetag, Anschrift des Sterbeortes sowie Landkreis oder kreisfreier Stadt, in welchem oder in welcher die verstorbene Person zuletzt gemeldet war, sowie das Standesamt, das den Sterbefall registriert hat. [2]Die statistischen Ämter der Länder können auf Ersuchen des Statistischen Bundesamtes die in Satz 1 genannte Datenübermittlung anstelle des Statistischen Bundesamtes durchführen. [3]Das Robert Koch-Institut und die nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden anonymisieren die Anschrift des Sterbeortes zum frühestmöglichen Zeitpunkt. [4]Das Statistische Bundesamt übermittelt zudem aufbereitete Einzelangaben zu den in Satz 1 genannten Einzelangaben jährlich unverzüglich nach Abschluss der Aufbereitung, beginnend mit den Einzelangaben für das Berichtsjahr 2023, an das Robert Koch-Institut.

(2) [1]Das Robert Koch-Institut übermittelt Ergebnisse seiner auf Grundlage der nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben erstellten Analysen anonymisiert obersten und oberen Bundesbehörden sowie den nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck. [2]Soweit die datenempfangende Stelle nach Übermittlung der Ergebnisse nach Satz 1 feststellt, dass sie Bedarf an den nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übermittelten Einzelangaben hat, um im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung weitere Analysen durchführen zu können, darf das Robert Koch-Institut auch die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übermittelten Einzelangaben an die jeweilige Stelle übermitteln. [3]Der Bedarf ist gegenüber dem Robert Koch-Institut zu begründen. [4]Die Anschrift des Sterbeortes ist vor der Übermittlung nach Satz 2 zu anonymisieren. [5]Satz 2 gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 4 genannten aufbereiteten Einzelangaben.

(3) Das Robert Koch-Institut, die nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sowie die obersten und oberen Bundesbehörden stellen bei Veröffentlichungen zu den in Absatz 1 genannten Einzelangaben durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Einzelangaben den verstorbenen oder betroffenen Personen nicht zugeordnet werden können.

Fußnoten

§ 5b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023

§ 6 Übergangsvorschrift

(1) [1]Abweichend von § 5b Absatz 1 Satz 1 übermittelt das Statistische Bundesamt für den Zeitraum vom 21. Juli 2023 bis zum 31. Oktober 2023 die in § 5b Absatz 1 Satz 1 genannten Einzelangaben ohne Angaben zum Sterbeort. [2]Die Übermittlung nach Satz 1 erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Übermittlung der jeweiligen Einzelangaben nach § 2 Absatz 1a Satz 2.

(2) [1]Das Statistische Bundesamt übermittelt für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 aufbereitete Einzelangaben zu den in § 5b Absatz 1 Satz 1 genannten Einzelangaben ohne Angaben zum Sterbeort unverzüglich nach Abschluss der Aufbereitung an das Robert Koch-Institut. [2]§ 5b Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für die in Satz 1 genannten Einzelangaben. [3]§ 5b Absatz 3 gilt für die in Satz 1 genannten Einzelangaben entsprechend. [4]Abweichend von § 5b Absatz 1 Satz 4 übermittelt das Statistische Bundesamt aufbereitete Einzelangaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Oktober 2023 zu den in § 5b Absatz 1 Satz 1 genannten Einzelangaben ohne Angaben zum Sterbeort.

Fußnoten

§ 6: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 21.7.2023

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt das Bevölkerungsstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, außer Kraft.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH